

## Geschäftsbedingungen der MPCS B.V. - Juni 2019

- 1. Anwendbarkeit**
  - 1.1 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von MPCS, für jeden Vertrag zwischen MPCS und dem Käufer und für alle Maßnahmen zur Durchführung eines Vertrags zwischen MPCS und dem Käufer und sind Bestandteil eines solchen.
  - 1.2 MPCS lehnt die Anwendbarkeit des Kaufs oder andere vom Käufer geltende Bedingungen ausdrücklich ab.
- 2. Angebot und Vertragsabschluss**
  - 2.1 Ein Angebot oder Angebot bindet MPCS nicht und ist nur eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Käufer.
  - 2.2 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn und soweit MPCS eine schriftliche Bestellung des Käufers annimmt oder die Ausführung einer Bestellung erfolgt.
- 3. Änderungen und Ergänzungen**
  - 3.1 Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen in einer Vereinbarung und / oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
  - 3.2 Wenn eine Änderung und / oder eine Ergänzung im Sinne von Art. 3.1 vereinbart ist, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den betreffenden Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 4. Preise**
  - 4.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für MPCS vorherrschenden Umständen, wie Wechselkursen, Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und anderen Abgaben, Kosten für Rohstoffe und Halbzuge, die für die Ein- oder Ausfuhr fällig sind. Wenn sich diese Umstände nach Abschluss des Vertrages, aber vor Auslieferung ändern, und MPCS dies nicht vorhersehen konnte, ist MPCS berechtigt, vorbehaltlich der damit verbundenen Kosten den Preis entsprechend zu ändern.
- 5. Bezahlung**
  - 5.1 Die Zahlung des Kaufpreises und aller anderen von ihm in Rechnung gestellten oder fälligen Beträge hat der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug, Einbehalt oder Zahlung zu zahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
  - 5.2 Falls MPCS zu irgendeinem Zeitpunkt berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers hat, hat MPCS das Recht, vor der (weiteren) Durchführung des Käufers zu verlangen, dass der Kaufpreis vollständig oder teilweise bezahlt wird oder dass der Käufer eine solide Sicherheit leistet.
  - 5.3 Der Käufer kommt mit dem Ablauf einer Zahlungsfrist in Verzug. In diesem Fall sind alle Ansprüche von MPCS an den Käufer sofort fällig und zahlbar.
  - 5.4 Der Käufer schuldet ohne weitere Inverzugsetzung die gesetzlichen Zinsen zuzüglich eines Aufschlags von 2% auf alle nicht gezahlten Beträge spätestens am letzten Tag einer Zahlungsfrist.
  - 5.5 Wenn der Käufer nach Ablauf einer durch Einschreiben gesetzten weiteren Zahlungsfrist den fälligen Betrag und die Zinsen nicht gezahlt hat, ist der Käufer verpflichtet, MPCS alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten. Die vom Käufer zu vergütenden außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 10% des nicht gezahlten Betrags, zuzüglich der fälligen Umsatzsteuer.
- 6. Lieferfrist**
  - 6.1 Die von MPCS angegebene Lieferfrist richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für MPCS geltenden Umständen und, soweit von der Leistung Dritter abhängig, auf den Informationen, die MPCS von diesen Dritten zur Verfügung gestellt hat. Die Lieferfrist wird von MPCS so weit wie möglich eingehalten.
  - 6.2 Die Lieferfrist beginnt an dem Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wird, wie in Artikel 2.2 beschrieben. Verlangt das MPCS zur Abwicklung des Vertrags vom Käufer zur Verfügung zu stellende Daten oder Werkzeuge, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, an dem alle erforderlichen Daten oder Werkzeuge im Besitz des MPCS sind, frühestens jedoch an dem Tag, an dem die Vereinbarung kommt zustande.
  - 6.3 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz. In diesem Fall ist der Käufer auch nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist so, dass nicht erwartet werden kann, dass der Käufer den Vertrag aufrechterhält. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die betreffende Bestellung zu stornieren, sofern er MPCS schriftlich und unbeschadet des Rechts von MPCS zur Lieferung der Ware an den Käufer innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung informiert.
  - 6.4 MPCS ist immer berechtigt, in Teilen zu liefern.
- 7. Lieferung und Risiko**
  - 7.1 Die Lieferung der Ware, die Bereitstellung der Kosten für die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen, sofern dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung zum Ausdruck kommt, gemäß den üblichen Geschäftsbedingungen, wie z. B. Franco, DAP, FOB und cif und in allen diesen Fällen gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris von Zeit zu Zeit.
  - 7.2 Wenn die in Artikel 7.1 genannten Bedingungen nicht vereinbart wurden, geht die Gefahr der Ware und der Verpackung immer zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über und die Lieferung der Ware erfolgt immer auf Kosten und Risiko des Käufers.
  - 7.3 Nimmt der Käufer die Waren oder Dokumente, die für die Ware ausgestellt wurden, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, oder nimmt er sie nicht an, kommt der Käufer ohne Verzug in Verzug. In diesem Fall ist MPCS berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern oder verkaufen zu lassen. Der Käufer schuldet weiterhin den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten (als Entschädigung), möglicherweise reduziert um den Nettoerlös des Verkaufs an diesen Dritten.
- 8. Prüfung und Reklamationen**
  - 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort oder, wenn dies früher der Fall ist, nach Erhalt beim Käufer oder bei einem auf seiner Bestellung handelnden Dritten genau zu inspizieren (oder prüfen zu lassen).
  - 8.2 Reklamationen von Mängeln an der Ware, die auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen, sowie Unterschiede in Menge, Gewicht, Zusammensetzung oder Qualität zwischen den gelieferten Ware und der Beschreibung in der Auftragsbestätigung oder Rechnung sind spätestens innerhalb von zehn Tagen einzureichen. Eintreffen der Ware schriftlich bei MPCS.
  - 8.3 Mängel, die innerhalb der oben genannten Frist nicht vernünftigerweise festgestellt werden konnten, sind MPCS unverzüglich nach Entdeckung und spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ware anzuzeigen.
  - 8.4 Werden Reklamationen vom MPCS nicht rechtzeitig schriftlich für oder im Namen des Käufers übermittelt, verfallen alle etwaigen Ansprüche des Käufers gegen MPCS.
  - 8.5 Stellt der Käufer einen Mangel fest, ist er verpflichtet, die Verwendung oder den Einbau der betreffenden Ware unverzüglich einzustellen. Der Käufer wird alle vom MPCS gewünschte Unterstützung bei der Untersuchung des Mangels leisten, einschließlich des MPCS im Untersuchung vor Ort über die Umstände der Verarbeitung, Installation oder Verwendung
- 8.6** Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem MPCS der Rücksendung zugestimmt hat, steht es dem Käufer nicht frei, die Ware auf eigene Initiative zurückzusenden. Wenn MPCS mit der Rücksendung der Ware einverstanden ist, wird dem Käufer eine Rücksendungsnummer mitgeteilt, die auf dem Rückflugticket angegeben werden muss. Wenn der Käufer die Mängel der Ware rechtzeitig, korrekt und richtig beanstandet, werden die Frachtkosten der Rücksendung, soweit diese angemessen sind, MPCS in Rechnung gestellt.
- 8.7** Der Käufer kann gegen MPCS keine Rechte wegen Mängeln an der Ware geltend machen, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß verwendet wurde und / oder solange der Käufer gegen MPCS keine Verpflichtungen eingegangen ist.
- 8.8** Der Käufer hat kein Recht, sich über Waren zu beschweren, die aus irgendeinem Grund nicht für Werbung von MPCS kontrolliert werden können.
- 8.9** Wenn der Käufer Mängel an der Ware rechtzeitig, korrekt und richtig beanstandet, entsteht die Haftung für MPCS beschränkt auf die in Artikel 11 festgelegten Verpflichtungen, abhängig von der Art des Anspruchs, unter Beachtung der übrigen Bestimmungen von Artikel 11
- 8.10** Mängel bei einer separaten Warensendung, die Bestandteil einer Lieferung sind, die aus mehreren Sendungen besteht, berechtigen den Käufer nur zur Kündigung des gesamten Vertrages, wenn die Aufrechterhaltung des restlichen Teils des Vertrages dem Käufer nicht zumutbar ist.
- 9. Höhere Gewalt**
  - 9.1 Falls MPCS aufgrund höherer Gewalt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht nachkommen kann, werden diese Verpflichtungen für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt.
  - 9.2 Wenn die Situation bei höherer Gewalt drei Monate gedauert hat, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch ein Einschreiben aufzulösen. Im Falle von höherer Gewalt hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, auch wenn MPCS aufgrund der höheren Gewalt einen Vorteil hat.
  - 9.3 Höhere Gewalt von MPCS ist definiert als: jeder von MPCS unabhängige Umstand, der die vollständige oder teilweise Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer verhindert oder aufgrund dessen die Erfüllung seiner Verpflichtungen von MPCS nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, unabhängig davon, ob dieser Umstand vorliegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zu diesen Umständen gehören auch: Streiks, Stagnation oder andere Probleme bei der Herstellung durch MPCS oder dessen Zulieferer und / oder beim eigenen Transport oder Transport von Dritten und / oder Maßnahmen von Regierungsbehörden sowie das Fehlen einer behördlichen Genehmigung.
  - 9.4 MPCS wird den Käufer so schnell wie möglich über eine (mögliche) höhere Gewalt informieren.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
  - 10.1 Das Eigentum an der Ware geht, ungeachtet der tatsächlichen Lieferung, erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer alles, was er der Ware schuldet oder schuldet, an MPCS einschließlich des Kaufpreises bezahlt hat, möglicherweise gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder der Vereinbarung, Zuschläge, Zinsen, Steuern und Kosten sowie etwaige Zahlungen in Bezug auf die gelieferten Waren.
  - 10.2 Vor dem Eigentumsübergang der Ware an den Käufer ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware zu verkaufen oder zu veräußern, zu veräußern, an Dritte zu vermieten oder in Gebrauch zu setzen, an Dritte zu verpfänden oder anderweitig zugunsten Dritter zu verpfänden, zu beauftragen In diesem Fall ist der Käufer nur berechtigt, die Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu verwenden.
  - 10.3 Wenn und solange das Eigentum an der Ware noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, wird der Käufer MPCS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn die Ware beschlagnahmt wird oder ein anderer Teil der Ware anderweitig beansprucht wird.
  - 10.4 Bei Pfändung, Konkurs oder (vorläufiger) Aussetzung der Zahlung weist der Käufer den Vollstreckungsbeamten, den Empfänger oder den Verwalter unverzüglich auf die (Eigentums-) Rechte von MPCS hin.
- 11. Haftung**
  - 11.1 Soweit die Waren von MPCS auf der Grundlage der Qualitätsbeschreibung des Unterauftragnehmers von MPCS an den Käufer verkauft wurden, wird MPCS nicht länger als in dieser Qualitätsbeschreibung angegeben gehalten.
  - 11.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MPCS oder seines Führungspersonals ist die Haftung von MPCS gegenüber dem Käufer, aus welchen Gründen auch immer, auf den Kaufpreis der Ware beschränkt.
  - 11.3 Vorbehaltlich oder grober Fahrlässigkeit des MPCS oder seines Führungspersonals haftet es niemals für andere direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, Geschäfts- oder Umweltschäden.
  - 11.4 Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MPCS oder seines Führungspersonals stellt der Käufer MPCS von allen Ansprüchen Dritter frei, und zwar in jedem Fall für den Ersatz von Schäden, Kosten oder Interessen, die mit der Ware in Zusammenhang stehen oder aus der Verwendung entstehen von Waren.
- 12. Auflösung**
  - 12.1 Kommt der Käufer einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergeben kann, sowie bei Konkurs, (vorläufiger) Aussetzung der Zahlung, Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Käufers nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so tritt der Käufer ein MPCS ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags ohne Mängel oder rechtliche Schritte auszusetzen, bis die Zahlung nach Ansicht von MPCS ausreichend gesichert ist und / oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass MPCS dem Käufer eine Entschädigung zahlen muss, gehalten werden, und unbeschadet des MPCS weitere Rechte.
  - 12.2 In den in Artikel 12.1 genannten Fällen sind alle Ansprüche von MPCS an den Käufer sofort vollständig fällig und zahlbar. Der Käufer ist verpflichtet, alle unbezahlten Waren unverzüglich zurückzugeben.
- 13. Anwendbares Recht - zuständiges Gericht**
  - 13.1 Für die Vereinbarung zwischen MPCS und dem Käufer und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, gilt niederländisches Recht.
  - 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen dem Urteil des zuständigen Gerichts in Breda, sofern MPCS berechtigt ist, Ansprüche gegenüber dem Käufer bei anderen Parteien geltend zu machen, auch wenn dies nicht der Fall ist Juristische Hochschulen, die befugt sind, solche Ansprüche nach nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften zu beachten.
  - 13.3 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

